

## **Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb" des Landkreises Tübingen**

Aufgrund von § 3 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) in Verbindung mit § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung-LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Tübingen am 20.03.2019 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Abfallwirtschaftsbetrieb" des Landkreises Tübingen vom 22. Juli 1998, zuletzt geändert am 21.03.2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 c) werden vor den Wörtern „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin/“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Landrat“ die Wörter „der Landrätin/“ eingefügt.
  - b) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 eingefügt:

„(12) die Entscheidung im Einvernehmen mit der Landrätin/ dem Landrat über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Betriebsleitung.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verwaltungs- und Technische Ausschuss ist zuständig für:

    1. die Entscheidung über die Planung und Ausführung eines Vorhabens im Vermögensplan und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Planungs-, Bau- und Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei Gesamtbaukosten von mehr als 150.000 € bis zu 1.500.000 € im Einzelfall;
    2. die Entscheidung über den Abschluss von Abfuhr- und Verwertungsverträgen von mehr als 250.000 € im Einzelfall;
    3. die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen mit Organisations- und Wirtschaftsberatern, Anwälten, Architekten und Ingenieuren mit einer Vergütung von mehr als 50.000 € im Einzelfall;

4. den Vollzug des Vermögensplans gelten die entsprechenden Wertgrenzen in dieser Betriebssatzung mit Ausnahme des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwands;
5. die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert und die Wertgrenze in Ziff. 1 nicht überschritten wird;
6. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind;
7. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan von mehr als 30.000 € bis zu 250.000 € im Einzelfall;
8. die Bewilligung von nicht einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 3.000 € im Einzelfall;
9. die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO;
10. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs von mehr als 20.000 € bis zu 150.000 € im Einzelfall;
11. die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Eigenbetriebs von mehr als 20.000 € bis zu 150.000 € im Einzelfall;
12. die Stundung von Beträgen über 50.000 € im Einzelfall, wenn sie für einen längeren Zeitraum als 6 Monate gewährt werden;
13. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten, die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, bis zum Betrag von 1,5 Mio. € im Einzelfall;
14. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 GemO bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall;
15. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von mehr als 100.000 € bis zu 1.000.000 € im Einzelfall;
16. den Erwerb und die Veräußerung von beweglichem und immateriellen Vermögen von mehr als 100.000 € bis zu 1.000.000 € im Einzelfall;
17. den Abschluss und die Kündigung von Miet-, Leasing-, Contracting- und Pachtverträgen bei einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 50.000 € im Einzelfall;
18. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 75.000 € bis zu 300.000 € beträgt;

19. den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Eigenbetriebs mehr als 75.000 € bis zu 300.000 € im Einzelfall beträgt;
20. den Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall über 250 € jährlich sowie der Austritt aus ihnen.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

## § 7

### Zuständigkeiten der Landrätin/ des Landrats

- „(1) Die Landrätin/ der Landrat kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) Die Landrätin/ der Landrat entscheidet im Einvernehmen mit der Betriebsleitung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Bediensteten des Landkreises und für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einer bzw. einem Beschäftigten sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; soweit die Zuständigkeit nicht auf den Kreistag übertragen ist.
- (3) Die Landrätin/ der Landrat legt die Berichte der Betriebsleitung dem Kreistag vor.“

5. § 9 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor den Wörtern „den Landrat“ die Wörter „die Landrätin/“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird vor das Wort „ihm“ das Wort „ihr/“ eingefügt.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 20.03.2019

Joachim Walter  
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Absatz 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tübingen, den 20.03.2019

Landratsamt